

geeignet findet, einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung an, wobei rüchlich der Vorladungen und sonst verfahren wird, wie Art. 374 bei dem Verfahren vor dem Einzelrichter vorschreibt.

Sind in der Sache keine Beweise zu erheben, so werden bei der Hauptverhandlung, nach erstatteten Vortrage der Anklage und der Vorverhandlungen, sofort die Parteien mit ihren Ausführungen gehört und darauf das Urtheil gefällt.

Ueber die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Urtheilsfällung und die Rechtsmittel gelten die Vorschriften über die vor die Kreisgerichte gehörigen Sachen.

Werden von den Parteien oder Zeugen Ehrenkränkungen in einem Termine ausgestoßen, so können dieselben auf Antrag des Verletzten sofort abgeurtheilt werden, sofern sie die Zuständigkeit des Einzelrichters nicht übersteigen.

Art. 376. Sowohl der Einzelrichter (Art. 374) als das Kreisgericht (Art. 375) können, wenn Beweise nicht vollständig erbracht sind, auf einen Erfüllungseid oder Reinigungseid erkennen.

In allen Fällen, wo auf einen Eid der Parteien zu erkennen ist, sei dieses ein angetragener oder zurückgeschobener Eid, ein Abläugnungseid bei einer Urkunde, oder ein Erfüllungseid oder Reinigungseid, hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob er dem Erkenntnisse auf den Eid sogleich die endliche Entscheidung anhängen oder dieselbe aussetzen will.

Bei Eröffnung eines auf einen Eid lautenden Erkenntnisses ist siet sofort und mündlich ein Tag zur Eidesleistung unter der Verwarnung, daß der Eid bei dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen für verweigert gelten soll, anzusetzen. Bei einem Verjümnisse des Schwurpflichtigen gilt Art. 226. Erscheint der Gegner in dem Schwörungstermine nicht, so trifft ihn kein Rechtsnachtheil.

Der Termin wird bei den Kreisgerichten in öffentlicher Sitzung abgehalten.

Das etwa ausgesagt gewesene endliche Erkenntniß ist in diesem Termine zu ertheilen.

Art. 377. Geständniß, Eid oder Eidesverweigerung begründen in Ehrenkränkungsachen vollständigen Beweis der dabei in Frage stehenden Thatfachen nach den Regeln des Civil-Prozesses. Auch über die Kosten des Verfahrens in erster Instanz und in der Instanz der Rechtsmittel ist nach den Regeln des Civil-Prozesses zu entscheiden.

Anwaltskosten werden, mit Ausnahme derer für die Anklageschrift, in erster Instanz nicht erstattet.

Wenn im ersten Termine die gütliche Beilegung der Sache von dem Kostenpunkte abhängig ist, so können die Kosten, soweit sie zur Verrechnung für die Staatskasse bestimmt, von dem Verichte nach seinem Ermessen ganz, oder theilweise außer Ansatz gelassen werden; bei späterer Zurücknahme der Anklage findet eine solche Ermächtigung nicht Statt.